

# Gemeindevertrag Feuerwehr Rued

## Feuerwehr der Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde

### Inhalt

Allgemeines

A. Zweck

B. Organisation

C. Finanzen

D. Mittel

E. Schlussbestimmungen

F. Genehmigungen

### Anhänge

1. Feuerwehreglement

2. Sold- und Entschädigungsreglement

3. Pflichtenheft Fw Kommandant  
(wo keine bestehen, s. Kommandoakten AGV)



## Allgemeines

### Grundsätzliches

#### §1

<sup>1</sup> Die in diesem Vertrag und in den Anhängen verwendeten Funktions-, Berufs-, und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup> In diesem Vertrag „Räte“ genannt, bezieht sich auf die jeweiligen Gesamtgemeinderäte der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr ist den Räten unterstellt.

<sup>4</sup> Gestützt auf die §72 und §73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dez. 1978 sowie §4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 schliessen sich die Feuerwehren der Vertragsgemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde zu einer einzigen Feuerwehr zusammen.

### Gesetzliche Grundlagen §2

<sup>1</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dez. 2007 (SAR 271.200)

<sup>2</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

<sup>3</sup> Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100)

<sup>4</sup> Verordnungen zum Feuerwehrgesetz (FwV) vom 4. Dez. 1996

<sup>5</sup> Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz, BSG) vom 21 Feb. 1989 (SAR 585.100)

<sup>6</sup> Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (SAR 585.113)

## A. Zweck

### Zweck §3

<sup>1</sup> Die Gemeinsame Feuerwehr gewährleistet zu Gunsten der Vertragsgemeinden eine effiziente, rationelle und jederzeit einsatz- und betriebsbereite Dienstleistung.

### Namensgebung §4

<sup>1</sup> Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen „**Feuerwehr RUED**“.

## B. Organisation

### Verantwortlichkeit §5

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte bleiben auf ihrem Gemeindegebiet auf Grund der von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, auferlegten Vorschriften und vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

### Feuerwehrkommission §6

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission (nachstehend „Feuko“ genannt) ist im Feuerwehrreglement (Anhang 1) festgelegt.

<sup>2</sup> Den Vorsitz üben die Ressortchefs der Gemeinden abwechselnd für vier Jahre aus.

<sup>3</sup> Bei Austritt des FW KDT schlägt die Feuko einen möglichen neuen Feuerwehrkommandanten vor. Dieser wird durch die Räte per Mehrheitsentscheid für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt oder bestätigt. Zu Beginn der Legislaturperiode wird der FW KDT durch diese bestätigt.

<sup>4</sup> Die Feuko kann zusätzliche, beratende Mitglieder bestimmen. (z.B.: Fachleute der AGV)



- §6 <sup>5</sup> Der Feuko obliegen:
- Selbstständige Konstituierung
  - Zukunftsgerichtete Rekrutierungen
  - Bildung des Bestandes von Mannschaft, Kader und Spezialisten
  - Entlassungen
  - Antragsstellung von Beförderungen z.Hd. der Räte
  - Sicherstellung/Gewährleistung Weiterbildung
  - Erstellung des Budgets z.Hd. der Räte
  - Antragsstellung für Material und Fahrzeuge z.Hd. der Räte
  - Anschaffung von Material und Gerätschaften im Rahmen des bewilligten Budgets
  - Jährliche Antragsstellung von Bussen z.Hd. der Räte
  - Abhalten von Sitzungen nach Bedarf
  - Regelmässige Orientierung der Räte
  - Antragsstellung für die Fahrzeugbeschaffung z.Hd. der Räte
  - Anträge in Bezug auf Anhang 1 Feuerwehrreglement z.Hd. der Räte
  - Anträge in Bezug auf Anhang 2 Sold, Entschädigung z.Hd. der Räte
  - Bildung von Anhang 3 in Form der Erstellung der Pflichtenhefte(r) für das Kader und der Spezialisten.

## Kommando

### §7

<sup>1</sup> Bei Kommandowechsel schlägt die Feuko einen möglichen Kommandanten und/oder, einen Stellvertreter vor. Diese werden durch die Räte per Mehrheitsentscheid gewählt.

<sup>2</sup> Das Kommando über die Feuerwehr Rued führt der Kommandant oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.



## Standorte

### §8

<sup>1</sup> Sitzgemeinde ist Schmiedrued-Walde.

<sup>2</sup> Als Hauptstandort und Postadresse gilt das Feuerwehrmagazin 5044 Schlossrued.

<sup>3</sup> Zweiter, gleichberechtigter, Standort ist das Feuerwehrmagazin 5046 Schmiedrued-Walde.

## C. Finanzen

## Kostenverteiler

### §9

<sup>1</sup> Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten werden nach Abzug aller Subventionen von den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt.  
(Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 31. Dez. des Vorjahres.

<sup>2</sup> Zu Lasten des Feuerwehrbudgets fallen:

- Nebenkostenpauschalen und Nebenkosten der Immobilien
- Geräte, Material, Fahrzeuge inkl. Betriebskosten
- Entschädigungen für Chargierte, Materialwart und Angehörige der Feuerwehr, nachfolgend AdF genannt.
- Kursbesuche, Sitzungsgelder usw.
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der AdF und der Fahrzeuge
- Führerscheine
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung und ähnliches).

## Rechnungsführung

### §10

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Schmiedrued - Walde. Sie erhält dafür eine pauschale Entschädigung von 5000.00sFr. Diese wird der jährlichen Teuerung angepasst, sofern diese grösser als 1% ist.



## **Kontrollstelle §11**

<sup>1</sup> Kontrollstelle ist die von der rechnungsführenden Gemeinde bestimmte Instanz.

## **Sold, Entschädigungen §12**

<sup>1</sup> Sold und Entschädigungen sind in beiden Gemeinden einheitlich und werden gemäss den Grundlagen für die Besoldung und Entschädigungen im Anhang 2 berechnet.

## **Versicherungen §13**

<sup>1</sup> Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von AdF, die infolge Verwendung bei Einsätzen entstehen, werden auf Antrag der Feuko durch die Versicherungen der Vertragsgemeinden übernommen. Grobfahrlässigkeit ist nicht gedeckt.

<sup>3</sup> Nicht dienstpflichtiges Hilfspersonal bei Übungen und Einsätzen ist durch die AGV gegen Unfall versichert.

<sup>4</sup> Über das gesamte Inventar (Fahrzeuge und Material) schliesst die rechnungsführende Gemeinde eine separate Versicherung ab. Die Kosten werden dem Budget der Feuerwehr belastet.



## Investitionen, Budget §14

<sup>1</sup> Die Feuko erstellt einen Budgetentwurf, der jährlich per 31. Juli den Räten vorzulegen ist. Wird das Budget per Mehrheitsentscheid durch die Räte der Vertragsparteien gutgeheissen, wird es gemäss dem geltenden Kostenteiler in das Jahresbudget der Vertragsgemeinden übernommen.

<sup>2</sup> Neue Fahrzeuge und neues Material werden gemeinsam angeschafft. Dafür müssen Investitionspläne erstellt werden. Ebenfalls werden die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Kostenverteiler durch die Vertragsgemeinden übernommen.

<sup>3</sup> Für Investitionen über 15'000 Fr. muss ein Verpflichtungskredit an den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beantragt werden.

<sup>4</sup> Das von den Räten genehmigte Jahresbudget, ist den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung vorzulegen. Es ist ein Mehrheitsentscheid erforderlich.

<sup>5</sup> Pro Standort wird über die Investitionen und Anschaffungen ein Inventar geführt.

## D. Mittel

## Immobilien §15

<sup>1</sup> Die beim Vertragsabschluss vorhandenen Immobilien (Magazine, Lokale usw.) bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Nebenkosten wie Heizung, Strom und Wasser werden dem Feuerwehrbudget belastet.

<sup>3</sup> Für die Benutzung des Hauptstandortes wird pro Jahr zu Lasten des Feuerwehrbudget eine Ausgleichszahlung von 5000.00sFr. vergütet. Dieser Betrag wird der jährlichen Teuerung angepasst, sofern diese grösser als 1% ist.

<sup>4</sup> Der Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation der Liegenschaft ist Sache der Eigentümergemeinde.



## **Fahrzeuge, Material**

### **§16**

<sup>1</sup> Die beim Vertragsabschluss vorhandenen Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Materialien werden in einem Inventar per dato festgehalten.

<sup>2</sup> Das vorhandene Inventar steht der Feuerwehr Rued und der Jugendfeuerwehr Rued dauernd, zweckgebunden zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Räte können die Feuerwehr zu Anlässen der Gemeinden anbieten. Vornehmlich für den Verkehrssicherheitsdienst.  
Personentransporte sind nur im gesetzlichen Rahmen und mit den entsprechenden Versicherungen erlaubt.  
(Einsatz von FW-Fahrzeugen, blaue Nummernschilder!)

## **E. Schlussbestimmungen**

## **Schlichtungsverfahren**

### **§17**

<sup>1</sup> Kann bei Meinungsverschiedenheiten oder Patt-Situationen keine Einigung erzielt werden, wird eine Einigungskonferenz unter der Leitung eines Tagespräsidenten gebildet.  
Sie besteht aus den Ressortvertretern und einem unabhängigen Tagespräsidenten. Sie hat zum Ziel eine Einigung zu finden.

Es kann eine erweiterte Einigungskonferenz unter gleichen Bedingungen abgehalten werden, daran ist die ganze Feuerwehrkommission beteiligt.

<sup>2</sup> Ist eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der AGV zur Begutachtung vorgelegt. Dieses soll gemäss den geltenden Gesetzen, und in Anlehnung an das Gesetz über die Einwohnergemeinden SAR 171.100 (Gemeindegesetz) schlichten.

<sup>3</sup> Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

<sup>4</sup> Der Gerichtsstand ist Kulm.



## Änderungen

### §18

<sup>1</sup> Muss dieser Gemeindevertrag geändert oder auf weitere Gemeinden erweitert werden, müssen die betroffenen Gemeinden an den Gemeindeversammlungen darüber abstimmen.  
Durch Mehrheitsentscheid ist die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien erforderlich.

<sup>2</sup> Für Änderungen und Anpassung der Anhänge 1 und 2 sind die Räte verantwortlich. Es gilt Einstimmigkeit der Räte.

<sup>3</sup> Für die Änderung und Anpassung des Anhangs 3 ist die Feuko unter Zustimmung der Räte zuständig.

## Kündigungen

### §19

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner (Entscheid Gemeindeversammlung) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals auf Ende 2020, gekündigt werden.

<sup>2</sup> Dem austretenden Vertragspartner stehen die eingebrachten Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge nach Inventar bei der Zusammenlegung sowie der Inventare über die Neuanschaffungen pro Standort zum Zeitwert anhand des Verteilerschlüssels zum Zeitpunkt der Anschaffung zu.

## Inkrafttreten

### §20

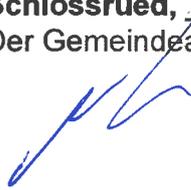
<sup>1</sup> Dieser Vertrag mit drei Anhängen tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Zustimmung durch die AGV per 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Zu diesem Zeitpunkt werden alle früheren Verträge, und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Feuerwehr Schlossrued und der Feuerwehr Schmiedrued aufgehoben.

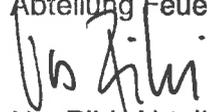
<sup>3</sup> Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt verlieren die bestehenden Reglemente der Feuerwehr Schlossrued und der Feuerwehr Schmiedrued-Walde ihre Gültigkeit.

## F. Genehmigungen Gemeindevertrag der Feuerwehr Rued

### Namens der Gemeindeversammlungen

<b>Schlossrued, _____. _____. 2014</b> Der Gemeindeammann		Der Gemeindeschreiber
 Martin Goldenberger		 Heinz Glauser

<b>Schmiedrued, _____. _____. 2014</b> Der Gemeindeammann		Der Gemeindeschreiber
 Marliese Loosli		 Jonas Weber

<b>Vorsitzender der Geschäftsleitung _____. _____. 2014</b>	
 Dr. Urs Graf	Aargauische Gebäudeversicherung Abteilung Feuerwehrwesen  Urs Ribi, Abteilungsleiter

### Aargauische Gebäudeversicherung AGV

Vertragsunterzeichnung: Schmiedrued, 22.01.2014

# Feuerwehrreglement

## Anhang 1 zum Gemeindevertrag Feuerwehr Rued

### Inhalt

#### Allgemeines

- A. Organisation der Feuerwehr
- B. Rekrutierung und Einteilung
- C. Löscheinrichtungen
- D. Ausrüstung
- E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst
- F. Kontrollwesen
- G. Bussen
- H. Genehmigungen

## **Allgemeines**

### **Grundsätzliches**

#### **§1**

<sup>1</sup> Die in diesem Vertrag und in den Anhängen verwendeten Funktions-, Berufs-, und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **Gesetzliche Grundlagen §2**

<sup>1</sup> Die Ausführungen in diesem Anhang stützen sich auf §72 und §73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie §4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971.

<sup>2</sup> Im weiteren haben §1 Grundsätzliches und §2 gesetzliche Grundlagen im Gemeindevertrag Gültigkeit.

## **A. Organisation der Feuerwehr**

### **Feuerwehrkommission (Feuko) §3**

<sup>1</sup> Der Feuko gehören an :

- Ressortvertreter der Vertragsgemeinden
  - Kommandant
  - Vizekommandant
  - Materialverwalter
  - Aktuar
  - Ein weiterer Offizier oder ein weiteres AdF
- Total 7 Personen

<sup>2</sup> Die Feuko trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal pro Jahr.

<sup>3</sup> Sitzungen können durch den Präsidenten oder mindestens drei Mitglieder einberufen werden.

<sup>4</sup> Der Präsident hat das Recht zum Stichentscheid.

<sup>5</sup> Bei der Bildung der Feuko ist einer paritätischen Zusammensetzung aus den Vertragsgemeinden Rechnung zu tragen.

**Pflichtenhefte**

**§4**

<sup>1</sup> Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen werden im Anhang 3, festgehalten. Sie entsprechen den Kommandoakten der AGV, oder sind an diese angelehnt und wie diese abgefasst.

**B. Rekrutierung und Einteilung**

**Rekrutierung,  
Entlassungen**

**§5**

<sup>1</sup> Die Rekrutierungen werden im 2. Halbjahr des Vorjahres resp. bei Bedarf vorgenommen.

<sup>2</sup> Um jederzeit genügend Personal alarmieren zu können, müssen auch Personen, welche sich nur tagsüber in den Gemeinden aufhalten, rekrutiert werden. Tagesbereitschaft

<sup>3</sup> Rekrutiert werden können Frauen und Männer die das 18. Altersjahr erreicht haben.

<sup>4</sup> Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt per Ende Jahr, in welchem das Dienstalter nach Aargauischem Feuerwehrgesetz erreicht wird. ( §7 FwG)

<sup>5</sup> Frühzeitige Entlassungen, ausser Wegzug, müssen bei der Feuko gemeldet werden.

**Freiwilliger  
Feuerwehrdienst**

**§6**

<sup>1</sup> Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von §7, Feuerwehrgesetz, beträgt 18 Jahre.

**Vertrauensarzt**

**§7**

<sup>1</sup> Der Vertrauensarzt wird durch die Feuko bestimmt.

### **C. Löscheinrichtungen**

#### **Löscheinrichtungen §8**

<sup>1</sup> Für die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der jeweilige Brunnenmeister verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen und dem Kommando zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Feuko hat der betroffenen Gemeinde Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen oder Hydranten nicht genügen oder fehlen.

### **D. Ausrüstung**

#### **Ausrüstung §9**

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der AdF wird Kontrolle geführt.

<sup>3</sup> Die Materialwarte führen über das gesamte vorhandene Material Inventar.

### **E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

#### **Alarmierung §10**

<sup>1</sup> Das Kommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.

#### **Ausbildung §11**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommando und dem Kader, aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuko aufgestellten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup> Die Feuko ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse besucht.

## Übungsdienst

### §12

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

<sup>2</sup> Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot.

<sup>3</sup> Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Diese Besoldung erfolgt gemäss Anhang 2 des Gemeindevertrages.

## Branddienst, Einsatzplanung

### §13

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte laufend mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant wird in seiner Abwesenheit durch den ranghöchsten Chargierten vertreten, dieser leitet den Einsatz.

<sup>3</sup> Bei Einsätzen über zwei Stunden werden die AdF auf Rechnung der Vertragsgemeinden auf einfache Weise gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

<sup>4</sup> Die Räte verfügen die entstandenen Kosten notwendiger Einsätze gemäss den Regeln nach §6a, Kostentragung FwG. (Feuerwehr Gesetz FwG, SAR 581.100).

## F. Kontrollwesen

### Kontrollführung

#### §14

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando.  
Darin enthalten sind das Inventar und die Budgetkontrolle.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

<sup>3</sup> Die zuständigen Einwohnerkontrollen erfassen die Feuerwehrpflichtigen und melden Zu- und Wegzüge dem Kommando. (jährlich).  
Sind unterjährige Daten erforderlich, stellt das Kommando einen entsprechenden Antrag an die betroffene Gemeindeverwaltung.

### Dienstbüchlein

#### §15

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das Dienstbüchlein sowie in die Datenbank der AGV eingetragen.

### Kommandowechsel

#### §16

<sup>1</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.  
Es muss ein Übergabeprotokoll erstellt werden.

## G. Bussen

### Bussen

#### §17

<sup>1</sup> Die Räte sprechen Bussen auf ihrem Gemeindegebiet auf Antrag der Feuko aus.

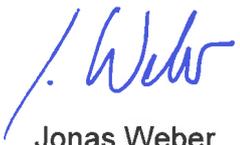
<sup>2</sup> Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis einen Übungssold.

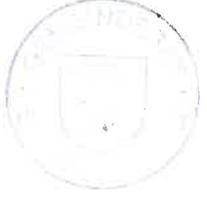
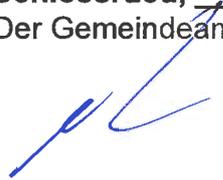
<sup>3</sup> Im Wiederholungsfall innerhalb einer Jahresfrist beträgt die Busse höchstens den vierfachen Übungssold.

## H. Genehmigungen

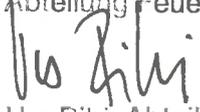
### Genehmigung Anhang 1 Feuerwehrreglement zum Gemeindevertrag FW Rued

Namens der Räte:

<b>Schmiedrued, __.__. 2014</b> Der Gemeindeammann		Der Gemeindeschreiber
 Marliese Loosli		 Jonas Weber

<b>Schlossrued, __.__. 2014</b> Der Gemeindeammann		Der Gemeindeschreiber
 Martin Goldenberger		 Heinz Glauser

## Aargauische Gebäudeversicherung AGV

<b>Vorsitzender der Geschäftsleitung __.__. 2014</b>	Aargauische Gebäudeversicherung Abteilung Feuerwehrwesen
 Dr. Urs Graf	 Urs Ribli, Abteilungsleiter

Datum der Vertragsunterzeichnung, Schmiedrued den 22.01.2014



# Organigramm Feuerwehr Rued

